



## Sportordnung vom 24.07.2020

---

### §1 Allgemeines

Die Sportordnung (SO) ist ein Anhang zur Satzung des Tischtennisclubs e.V. Bad Krozingen (TTC). Sie verfolgt den Zweck, klare Richtlinien für den Spielbetrieb der Aktiven und Jugendlichen zu schaffen, die Rechte und Pflichten des/der Spielleiters/erin und des/der Jugendwartes/in zu umreißen sowie die Belange der Aktiven und Jugendlichen Vereinsmitglieder zu regeln. Sie richtet sich nach der geltenden Satzung des Tischtennisclubs.

### §2 Spielleiter und Jugendwart, ihre Rechte und Pflichten

1. Verantwortlicher für den Spielbetrieb ist der/die zuständige Spielleiter/in des Vereins. Er/Sie regelt den gesamten Spielbetrieb: Termine, Veranstaltungen (Vereinsmeisterschaften, Vereinspokal, Turniere usw.). Er/Sie übermittelt Anregungen und Impulse an den/die Jugendwart/in und an die jeweils zuständigen Mannschaftsführer/innen. Ihm/Ihr zur Seite steht der Vereinsvorstand.
2. Der/Die Jugendwart/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Er/Sie soll zur Lösung der Jugendaufgaben sowie zur Betreuung beitragen. Alle Entscheidungen können nur mit dem/der Spielleiter/in oder dem Vereinsvorstand gemeinsam getroffen werden. Er/Sie vertritt die Jugendinteressen im Vereinsvorstand und ist für das Jugendtraining verantwortlich. Er/Sie hat die Unterstützung des Vereinsvorstandes, Jugendliche zur Ordnung zu rufen und notfalls Trainingssperren zu verordnen.

### §3 Aktive und Jugendliche, ihre Rechte und Pflichten

Jeder (jede) bei der Vereinsanschrift gemeldete Spieler/in hat das Recht, vereinseigene Geräte an festgelegten Tagen zu benutzen, an Vergleichskämpfen mit anderen Mannschaften, Vereinsturnieren usw. teilzunehmen. Jeder/Jede aktive und jugendliche Spieler/in kann vom Vereinsvorstand zur Renovierung der Tischtennisplatten, Netze usw. sowie zur Mithilfe und Organisation bei Veranstaltungen jeglicher Art herangezogen werden.

### §4 Mannschaftsführer, ihre Rechte und Pflichten

Der/Die Mannschaftsführer/in ist allein zur Vertretung der Belange seiner/ihrer Mannschaft berechtigt. Er/Sie ist verantwortlich für:

- a) Pünktlichkeit der Spieler/innen bei Verbands-, Freundschafts- und Pokalspielen
- b) Benachrichtigung der Mannschaftskameraden/innen bei Terminverschiebungen
- c) Nominierung der Ersatzleute im Bedarfsfall
- d) Ordnungsgemäße Abwicklung der Mannschaftsspiele
- e) Begrüßung der Gastmannschaften vor den jeweiligen Vergleichskämpfen
- f) Einhaltung und Überwachung der Hallenordnung

### §5 Mannschaftsaufstellungen und Versammlungen

Der/Die Spielleiter/in lädt zweimal im Jahr zur Spielerversammlung alle Aktiven ein. Im Jugendbereich lädt der/die Jugendwart/in mindestens einmal im Jahr zur Jugend- und Elternversammlung ein. Bei diesen Versammlungen werden die Mannschaften nominiert. Die Spielerversammlung kann auf Verlangen des Vereinsvorstandes oder von mehr als einem Drittel der Aktiven, in besonderen Fällen vom/von der Spielleiter/in, einberufen werden. Die Versammlungsordnung bestimmt sich sinngemäß aus dem § 5 der geltenden Satzung.



### **§6 Spielzeit und Sommerpause**

Die offizielle Spielzeit für Verbands-, Freundschafts- und Pokalspiele, Turniere u.ä. beginnt am 01. September und endet am 31. Juli. Die offizielle Sommerpause richtet sich nach den jeweils vom Kultusministerium Baden-Württemberg festgelegten Sommerferien für Schulen. Während dieser Zeit finden weder Training noch Vergleichskämpfe mit anderen Mannschaften statt. Ausnahmen benötigen die Zustimmung des Vorstandes.

### **§7 Spielberechtigung und Vereinswechsel**

Für Spielberechtigung und Vereinswechsel gelten die Regeln und Fristen der Wettspielordnung des Südbadischen Tischtennis Verbandes. Details der Wettspielordnung befinden sich auf der Web-Seite <http://www.sbttv.de>. Bei Nichteinhaltung der Vereinswechsel-Fristen kann dem Spieler eine Sperre auferlegt werden. Die Abmeldung ist schriftlich an die Vereinsanschrift des TTC zu richten. Einem Spieler kann die Freigabe verweigert werden, wenn Beiträge rückständig sind oder die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen ausstehend sind. Über die Nichtfreigabe eines Spielers entscheidet der Vereinsvorstand.

### **§8 Jugendabteilung**

1. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des TTC bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.
2. Die Jugendabteilung des TTC gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.  
Zu den Aufgaben der Jugendabteilung gehören:
  - a) Ausbildung in der Sportart Tischtennis
  - b) Durchführung von Wettkämpfen
  - c) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten und internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
  - d) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
  - e) Bereitstellung geeigneter sportliche Betätigungsformen für Jugendliche die keinen Wettkampfsport betreiben
  - f) Kontakte zu anderen Jugendorganisationen
3. Die Jugendabteilung wird durch den Jugendwart/die Jugendwartin im Vorstand des TTC vertreten. Er/Sie wird im Rahmen der Generalversammlung gewählt.

### **§9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

Die Sportordnung tritt mit der Vereinssatzung in Kraft. Sie kann durch den Vorstand angepasst werden wobei eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands für den Beschluss über Änderung notwendig ist. Eine Abschaffung der Sportordnung ist ausschließlich durch die Generalversammlung möglich wobei hier eine 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern notwendig ist.

Bad Krozingen, 24.07.2020

1. Vorsitzender  
Stephan Mutterer

2. Vorsitzender  
Clemens Bleile